

PODCAST

GEMA-Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Podcast-Angeboten

Tarif VR-OD 14

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

24.03.2022

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Podcast-Angeboten.

1. Lizenzierungsgegenstand

- a. Lizenzierungsgegenstand ist der jeweilige Podcast.
- b. Ein „Podcast“ im Sinne dieses Tarifs ist eine Audio-Datei. Er erscheint regelmäßig in Episoden einer Serie und wird
 - aa) entweder über einen Web-Feed (bspw. RSS-Feed), regelmäßig über einen Podcast-Host und/oder einen Podcatcher, oder
 - bb) exklusiv über einzelne bestimmte Dienstejeweils mit oder ohne Downloadmöglichkeit öffentlich zugänglich gemacht.
Ein Podcast zeichnet sich zudem dadurch aus, dass bei ihm Wortbeiträge im Vordergrund stehen.
- c. Die Lizenzierung erfolgt für den Podcast in seiner Gesamtheit und nicht für die einzelne Episode.

2. Lizenznehmer

Lizenznehmer ist die natürliche oder juristische Person, die die öffentliche Zugänglichmachung eines Podcasts veranlasst.

- a. Dies ist regelmäßig die Person, die den Podcast über einen Web-Feed (bspw. RSS-Feed), regelmäßig über einen Podcast-Host und/oder einen Podcatcher, öffentlich zugänglich macht oder machen lässt („Podcaster“).
- b. Handelt es sich bei dem Podcast um ein Angebot, das nicht dezentral über einen Web-Feed, sondern exklusiv über einzelne bestimmte Dienste öffentlich zugänglich gemacht wird, so ist Lizenznehmer der jeweilige Diensteanbieter.

3. Abgrenzung des Anwendungsbereichs

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs sind insbesondere Nutzungen gemäß der Tarife VR-OD 4, VR-OD 7, VR-OD 8, VR-OD 9 und VR-OD 10; Nutzungen im Rahmen von Business-to-Business (B2B) Geschäftsmodellen sowie Hörbuch- und Hörspiel-Nutzungen.

II. VERGÜTUNGEN

1. Podcasts mit monatlich bis zu 50.000 Abrufen über alle Episoden

Für Podcasts mit monatlich bis zu 50.000 Abrufen über alle Episoden richtet sich die monatliche Vergütung nach der Abrufzahl sowie der im Podcast enthaltenen Spielzeit von Musikwerken des GEMA-Repertoires („Musikminuten“) entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

	Abrufzahl Podcast pro Monat (bis zu)				
Musikminuten (bis zu)	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000
1	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €
2	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €
3	15 €	30 €	45 €	60 €	75 €
4	20 €	40 €	60 €	80 €	100 €
5	25 €	50 €	75 €	100 €	125 €
6	30 €	60 €	90 €	120 €	150 €
7	35 €	70 €	105 €	140 €	175 €
8	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €
9	45 €	90 €	135 €	180 €	225 €
10	50 €	100 €	150 €	200 €	250 €
Je weitere Musikminute	+ 5 €	+ 10 €	+ 15 €	+ 20 €	+ 25 €

Die zugrunde zu legende Anzahl an Musikminuten wird dabei ermittelt als die durchschnittliche Zahl der Musikminuten aller abrufbaren Episoden des Podcasts, inklusive der für den jeweiligen Monat neu hinzugekommenen.

Dabei gilt Folgendes:

- a. Musikwerke ohne gleichzeitig gesprochenem Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
- b. Musikwerke mit gleichzeitig gesprochenem Text: Die Spielzeit der Musikwerke wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.

Die Anzahl der Musikminuten ergibt sich sodann aus der Summe der nach a. und b. ermittelten Werte.

2. Podcasts mit monatlich mehr als 50.000 Abrufen über alle Episoden

Für Podcasts mit monatlich mehr als 50.000 Abrufen über alle Episoden berechnet sich die monatliche Vergütung als prozentuale Beteiligung an den podcastbezogenen Einnahmen gemäß lit. a., es sei denn, es ergibt sich unter Heranziehung der Pauschalvergütungssätze gemäß lit. b. ein höherer Vergütungsbetrag.

a. Beteiligung an den podcastbezogenen Einnahmen

Die Vergütung beträgt 15 % der monatlichen podcastbezogenen Einnahmen unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Podcasts (pro rata temporis).

Der Vergütungssatz berechnet sich nach folgender Formel:

Musikanteil multipliziert mit 15 % = Vergütungssatz

Der Musikanteil wird dabei ermittelt als die durchschnittliche Musikspieldauer aller abrufbaren Episoden des zugrunde zu legenden Podcasts im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtspielzeit aller abrufbaren Episoden des Podcasts, inklusive der für den jeweiligen Monat neu hinzugekommenen.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Musikspieldauer erfolgt sekundengenau entsprechend Ziffer II. 1.

Beispiel für die Berechnung des Vergütungssatzes bei durchschnittlich zweieinhalb Musikminuten bei einer durchschnittlichen Podcastlänge von 50 Minuten:

Musikanteil: $2,5 \text{ Minuten} / 50 \text{ Minuten} = 0,05$

Vergütungssatz: $0,05 * 15 \% = 0,75 \%$

Die podcastbezogenen Einnahmen sind alle mit dem Podcast erzielten Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer). Dies schließt unter anderem Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Spenden sowie Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, Endnutzerentgelte sowie getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, ein.

b. Pauschalvergütung

Abrufzahl Podcast pro Monat über alle Episoden (bis zu)	Preis pro angefangener Musikminute	Abrufzahl Podcast pro Monat über alle Episoden (bis zu)	Preis pro angefangener Musikminute
Bis 60.000	30 €	Bis 110.000	55 €
Bis 70.000	35 €	Bis 120.000	60 €
Bis 80.000	40 €	Bis 130.000	65 €
Bis 90.000	45 €	Bis 140.000	70 €
Bis 100.000	50 €	Bis 150.000	75 €
Je weitere 10.000 Abrufe (bis zu) erhöht sich der Preis pro angefangener Musikminute um 5 €			

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Musikminuten erfolgt entsprechend Ziffer II. 1.

Beispiele: Bei 58.000 Abrufen und 11 Musikminuten beträgt die Pauschalvergütung € 330,00 (30 € * 11)

Bei 155.000 Abrufen und 5 Musikminuten beträgt die Pauschalvergütung € 400,00 (80 € * 5).

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch die Vervielfältigung von Musikwerken in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. bei einem Podcast-Host),
- b. durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken,
- c. durch das Übermitteln von Musikwerken oder
- d. durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks durch den Endnutzer

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

2. Umfang der Rechteeinräumung

- a. Die Rechteeinräumung beschränkt sich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Podcast-Angeboten auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires als Teil des Podcasts zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires als Teil des Podcasts öffentlich zugänglich zu machen. Zum Zwecke der Zugänglichmachung des Podcasts können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
- Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art (z.B. bei einem Podcast-Host) eingebracht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires an den Endnutzer übermittelt werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires mit oder ohne endgültiger Speichermöglichkeit auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vervielfältigt werden.
- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Sie beschränken sich räumlich auf Nutzungshandlungen, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.
- c. Die Rechteeinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen (Herstellingsrecht), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild. Ebenfalls nicht umfasst sind Leistungsschutzrechte.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Podcast zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Podcaster, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

4. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

5. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

6. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für Nutzungen ab dem 12.05.2020 und sind zunächst befristet bis zum 30.06.2024.